

## SATZUNG

### §1 Markeninhaber

Die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich ist Inhaber der beim Österreichischen Patentamt registrierten Wort-Bildmarke „Berufsfotografen Österreich“.

Die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (siehe § 15 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKGG, BGBl. I 103/1998, i.d.g.F. BGBl. I Nr 120/2013), hat ihren Sitz in Wien mit der Anschrift 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und hat die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Zur Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich gehören die in der Fachorganisationsordnung - FOO (Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr.2/2008, Nr.2/2009 und Nr. 1/2010 im Anhang 1 angeführten Berufsgruppen. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Bundesinnungsmeister und dem Bundesinnungsgeschäftsführer.

### § 2 Erledigung der Angelegenheiten

Zur Erledigung all jener Angelegenheiten, die mit der Verbandsmarke „Berufsfotografen Österreich“ zusammenhängen, ist die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich berufen.

Die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich kann die Durchführung der Angelegenheiten der Verbandsmarke, insbesondere bezüglich der Aberkennung und Entziehung des Benutzungsrechts an die zuständige Innung des jeweiligen Bundeslandes übertragen.

### § 3 Kreis der zur Nutzung der Verbandsmarke Berechtigten

Die Verbandsmarke „Berufsfotografen Österreich“ darf von der Bundesinnung der Berufsfotografen selbst, von der jeweils zuständigen Landesinnung und Fachvertretung der Berufsfotografen sowie vom Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs (RSV) verwendet werden. Auch dürfen jene Mitglieder der Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich, die ihr Gewerbe aktiv ausüben, die Verbandsmarke verwenden.

### § 4 Verwendung

Die Verbandsmarke „Berufsfotografen Österreich“ dient als reines werbliches Orientierungszeichen für „Berufsfotografen“. Es besitzt eine klare Identifikationsfunktion. Die Verbandsmarke ist weder ein Herkunftszeichen, noch fungiert es als Qualitäts- oder Gütezeichen.

Da die Verbandsmarke „Berufsfotografen Österreich“ als Orientierungszeichen dient, darf es auf unternehmensspezifischen Kommunikationsmitteln und zur Kennzeichnung des Firmensitzes eingesetzt werden (Drucksorten, Werbekampagnen, Homepage/Internet, Informationsunterlagen zum Unternehmen, Messestände, Firmeneingänge, Schaufenster etc.).

Für die Verwendung der Verbandsmarke „Berufsfotografen Österreich“ fallen keine Kosten an.

## **§ 5 Veränderung der Verbandsmarke**

Die Verbandsmarke „Berufsfotografen Österreich“ kann sowohl mit dem Text „Berufsfotografen Österreich“ sowie mit dem Text:

„Berufsfotografen Wien“  
„Berufsfotografen Niederösterreich“  
„Berufsfotografen Oberösterreich“  
„Berufsfotografen Burgenland“  
„Berufsfotografen Salzburg“  
„Berufsfotografen Steiermark“  
„Berufsfotografen Kärnten“  
„Berufsfotografen Tirol“  
„Berufsfotografen Vorarlberg“

als auch ohne Text, also nur das Signet, entweder in der Originalfarbe oder als Negativabbildung verwendet werden.

Eine Veränderung der registrierten Wort-Bild-Marke (ausgenommen mit den unter § 3 aufgelisteten Texten) oder des Signets ohne Text, auf welche Art auch immer, ist unzulässig; dies umfasst auch Zusätze bzw. Ergänzungen zur Verbandsmarke.

## **§ 6 Überprüfung der Nutzungsbefugnis**

Die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich sowie die jeweils zuständige Landesinnung sind berechtigt, die satzungsmäßige Benutzung der Verbandsmarke jederzeit zu überprüfen. Alle zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. allfällige Nachweise zu erbringen.

## **§ 7 Meldepflicht**

Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verbandsmarke entsprechend der Satzung zu verwenden. Sollte einem Benutzungsberechtigten eine missbräuchliche Verwendung oder eine unbefugte Benutzung der Verbandsmarke bekannt werden, so ist dies umgehend der Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich zu melden.

## § 8 Entzug des Benutzungsrechts

Im Falle eines Missbrauchs der Verbandsmarke kann die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich die weitere Benutzung der Verbandsmarke untersagen. In diesem Falle erlischt das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke mit Entziehung der Benützungsberechtigung durch die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich. In diesen Fällen sind sämtliche Embleme - gleichgültig, wo immer sie geführt werden - zu entfernen und der Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich auszufolgen.

Eine unbefugte Verwendung bzw. Weiterverwendung der Verbandsmarke wird rechtlich (insbesondere schadenersatzrechtlich) verfolgt. Ein Missbrauch liegt insbesondere bei einer irreführenden und unrichtigen Verwendung der Verbandsmarke vor.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über Verlangen eines zur Benützung der Verbandsmarke Berechtigten kann die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich davon abhängig machen, dass sich dieser zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt und einen den zu erwartenden Verfahrenskosten angemessenen Kostenvorschuss erlegt.

Die zur Führung der Verbandsmarke Berechtigten haben ihren Schaden aus einer missbräuchlichen oder unbefugten Benützung der Verbandsmarke der Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Aufteilung einer im Zuge eines Gerichtsverfahrens zugesprochene Entschädigung entscheidet die Bundesinnung der Berufsfotografen der Wirtschaftskammer Österreich.

Bundesinnung der Berufsfotografen  
der Wirtschaftskammer Österreich



Heinz Mitteregger  
Bundesinnungsmeister



Mag. Jakob Wild  
Geschäftsführer

Wien, 25. Juni 2014